

Handelsunternehmen im deutschen Kolonialismus: Das Beispiel der Neuguinea-Kompanie

Estella Geßner, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Handelsunternehmen im globalen Kolonialismus

Handelsunternehmen waren zentrale Akteure im globalen Kolonialismus. Dafür ist es wichtig, zunächst die unterschiedlichen Phasen und den Wandel des Charakters der Handelskompanien nachzuzeichnen. Phillips und Sharman haben dazu den Begriff des „Outsourcing Empire“, vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, dass diese Unternehmen vor allem dadurch gekennzeichnet waren, dass sie in kolonialen Kontexten als quasi-staatliche Akteure auftraten.¹

Die sogenannten „Entdeckungsreisen“ der Europäer im 15. und 16. Jahrhundert standen in einem engen Verhältnis zum zunehmenden Druck des europäischen Wettbewerbs um die Aneignung globaler Territorien. Diese Zeit markiert auch den Beginn der ersten Welle von spezifischen Formen von Handelsunternehmen im 16. Jahrhundert, oder wie ihre überseeische Aktivitäten und Besitzungen auch genannt wurden: Handelsstaaten. Die weitreichenden Rechte dieser Handelsunternehmen ergaben sich sowohl aus einem liberalen ideellen Umfeld, als auch aus der Unfähigkeit der europäischen Herrscher, ihre Macht in überseeischen Gebieten auszuüben. Die Unternehmen besaßen daher weitreichende landeshoheitliche Rechte, insbesondere was Kriegsführung und Diplomatie betrafen. Dabei gewährten die jeweiligen *Charter*, also die entsprechenden Regierungen, den *Chartered Companies* ein *Handelsmonopol* über bestimmte Waren in einer bestimmten geographischen Region. Wichtigstes Charakteristikum der Handelsunternehmen bzw. Handelsstaaten war ihre Hybridität aus Merkmalen eines modernen Unternehmens einerseits, als auch aus Merkmalen eines Staates andererseits: Denn neben ihren politischen Rechten, etwa die Entscheidung über Krieg oder Frieden, mussten sie vor allem auch profitabel wirtschaften und ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Zugleich war die Kombination dieser Elemente aber auch ihre große Stärke und es stattete sie mit politischer und ökonomischer Macht aus. Zu diesen Unternehmungen gehörten zum Beispiel die East India Company oder aber auch die Hudson's Bay Company.²

Ab dem späten 18. Jahrhundert verschwanden die Handelsstaaten jedoch immer mehr von der Bildfläche. Dies hatte vor allem zwei Gründe: Zum einen hatten sich zu dem Zeitpunkt mächtige

¹ Phillips, Andrew/Sharman, Jason C.: *Outsourcing Empire: How company-states made the modern world*, Princeton Oxford 2020; Philip J. Stern: *Empire, Incorporated. The Corporations That Built British Colonialism*, Cambridge 2023.

² Phillips/Sharman, *Outsourcing Empire*, S. 5-10.

europäische Armeen und Seemächte hervorgeraten, welche den Willen der europäischen Souveräne auch in den überseeischen Territorien durchsetzen konnten. Dabei konnte nun zum Beispiel die von den Handelsunternehmen erbaute Infrastruktur genutzt werden. Zum anderen hatte sich ein idealistischer Vorstellungswandel vollzogen, welcher eine sehr viel schärfere Trennung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten vorsah, was wiederum dem Konzept der Handelsunternehmen grundlegend widersprach.³

Mit dem sogenannten „Scramble for Africa“ im Hochimperialismus des späten 19. Jahrhunderts kam es zu einer zweiten Welle und erneuten Ausbreitung von kolonialen Handelsunternehmen. Die Gründe lagen in der Aufmerksamkeit der Europäer für neue potentielle Kolonial-Gebiete, vor allem in Afrika und in den bisher unbesetzten Pazifik-Regionen. Erneut versuchten europäische Staaten nun, mithilfe privater Unternehmungen ihren imperialen Machteinfluss auszuweiten. Der Erfolg dieser neuen Gruppe an *Chartered Companies* blieb jedoch hinter der ersten Welle zurück. Sie waren weniger erfolgreich im Kapitalerwerb, sie hatten weniger militärische Durchsetzungskraft bzw. Befugnis und auch weniger politischen Einfluss als ihre Vorgänger. Nicht nur die Handelsunternehmen, die in dieser Zeit gegründet wurden, sondern auch solche, die zu diesem Zeitpunkt schon länger bestanden, mussten an politischer und militärischer Macht einbüßen. Die Kosten für die europäische Expansion sollten zwar weiter von den Kompanien getragen werden. Die über zwischenstaatliche Angelegenheiten, aber auch das Monopol über die Einsetzung organisierter Gewalt gegenüber anderen Staaten war aber allein den jeweiligen Regierungen vorbehalten. Anders als in den Jahrhunderten zuvor wurde nun also eine schärfere Trennung von Unternehmen und Staaten, dem Privaten und dem Öffentlichen präferiert. Im Gegensatz zu den großen britischen, oder auch den erfolgreicheren Handelskompanien des 17. und 18. Jahrhunderts verfügten die Handelskompanien des Deutschen Kaiserreichs im späten 19. Jahrhundert also über wesentlich weniger Macht und Machtbefugnisse, besonders in Bezug auf Kriegs-, Friedens-, Diplomatie und andere Regierungsrechte.⁴

³ Ebd., S. 12f.

⁴ Ebd., S. 13-15.

Die Neuguinea Kompagnie

Ein Beispiel dieser zweiten Generation von Handelsunternehmen ist die 1882 gegründete Neuguinea Kompanie (NGK). Sie schaffte es aber im Kontrast zu ihrem ursprünglichen Plan⁵ nicht, nennenswerten Handel in Neuguineas zu etablieren, weshalb die Handelsgesellschaft hauptsächlich auf den Export von pflanzlichen Produkten reduziert blieb. Hinzu kamen Missmanagement und wiederkehrende Gewaltexzesse, wie die ca. 200 *Strafexpeditionen* der NGK,⁶ sodass sich das Deutsche Kaiserreich 1899 dazu gezwungen sah, die Landeshoheit und die Verwaltung über die Kolonie Neuguinea selbst zu übernehmen.⁷ Die NGK ist somit ein klassisches Beispiel dafür, dass die Handelskompanien der späteren Phase wirtschaftlich deutlich weniger erfolgreich waren, als ihre Vorgänger des 16. Jahrhunderts. Während des Ersten Weltkriegs wurde der deutsch besetzte Teil Neuguineas dann von Australien erobert und wurde nach Ende des Krieges zu australischem Mandatsgebiet.⁸

Am Beispiel des Schutzbriefs, welcher von Reichskanzler Bismarck und Kaiser Wilhelm II. am 17.05.1885 der Neuguinea Kompanie verliehen wurde und der dazugehörigen Berichterstattung in der *Deutschen Kolonialzeitung*, lassen sich exemplarisch die Pflichten und Rechte sowohl des Kaiserreichs, als auch der Handelskompanien gut nachvollziehen.⁹ Mit dem Schutzbrief garantierte der Staat der NGK vor allem Schutz durch seine Marine. Weiterhin wurden der Handelskompanie die Aufgabe der Erforschung, der Aufbau des Handels, der „wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens“¹⁰ und die Kontaktaufnahme zur lokalen Bevölkerung sowie der Aufbau von Infrastruktur auferlegt. Im Gegenzug erhielt die NGK das Recht sogenannte landeshoheitliche Befugnisse auszuüben, also Kaufverträge mit lokalen Bevölkerungen abzuschließen oder „herrenloses“ Land in Besitz zu nehmen. Das Kaiserreich sicherte sich im Gegenzug das Recht Bestimmungen zu bisherigen Landesbesitznahmen als auch zum „Schutz der Eingeborenen“¹¹ zu erlassen. Weiterhin blieb es der Regierung vorbehalten, die Beziehung und Rechtspflege zu anderen Ländern zu verwalten. Zuletzt wurde der NGK die Pflicht auferlegt, den staatlichen Beamten Schutz zu bieten und Gehorsam zu leisten.

⁵ „Deutsche Südseekolonien“, in: Deutsche Kolonialzeitung 1885, Heft 12, S. 374-376, hier: S. 376.

⁶ Krug, *Strafexpeditionen*, S. 376.

⁷ Müller, *Die deutsche Kolonie Neuguinea*. URL: <https://www.goettingenkolonial.uni-goettingen.de/index.php/orte/die-deutschen-kolonien/die-deutschen-suedsee-kolonien> [letzter Zugriff: 31.10.2024].

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. im Folgenden: „Deutsche Südseekolonien“.

¹⁰ Ebd., S. 374.

¹¹ Ebd., S. 374f.

Die NGK und ihr Umgang mit der indigenen Bevölkerung Neuguineas

Aus dem Artikel in der Deutschen Kolonialzeitung von 1885 können die Vorhaben der NGK bezüglich ihrer neuen Besitzungen gut erschlossen werden: Zuerst war eine gründliche Erforschung der Insel geplant. Die sogenannten „Aufsehern“, Angestellte der NGK, sollten Kartierungen des Landes erstellen, Kataloge von nützlichen/schädlichen Tieren und Pflanzen Neuguineas anlegen und meteorologische Beobachtungen dokumentieren. Ebenso sollten Versuche mit dem Anbau von Nutzpflanzen gemacht werden. Auch wurde der Kontakt zu der indigenen Bevölkerung in Auftrag gegeben, um mit ihnen Handel treiben zu können.¹² Weiterhin sollte eine Verwaltung und eine Polizeitruppe aufgebaut werden, letztere würde dann eine zentrale Rolle bei den späteren Strafaktionen der NGK gegenüber der indigenen Bevölkerung spielen.¹³ Zuletzt war natürlich die Konstruktion einer funktionalen Infrastruktur von großer Bedeutung. Zentrum dieser Infrastruktur sollten sogenannte „Stationen“ sein, ein Knotenpunkt für koloniales Leben, Handel und Interaktion sowohl mit anderen europäischen Kolonisten als auch den Indigenen. Bis 1899, der Übernahme Neuguineas durch das Deutsche Kaiserreich, hatte die NGK zwölf solcher Stationen etabliert.¹⁴

Zentral war in diesem Zusammenhang die Frage des Landerwerbs. Mit dem Schutzbrief vom 17. Mai 1885 wurde der NGK das Recht verliehen „unter der Oberaufsicht Unsrer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen“¹⁵. Zugleich behielt der Staat sich das Recht vor, „die zur Wahrung früherer wohlervorbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen [zu erlassen]“.¹⁶ Die deutschen Kolonisatoren gingen fälschlicherweise davon aus, dass die lokale Bevölkerung weder über ein Konzept von Privateigentum noch von Kaufverträgen verfüge. Daher wurden die lokalen Angestellten der NGK dazu angehalten, die indigene Bevölkerung sorgfältig über die Folgen eines solchen Vertrages zu informieren. Da die Kontrollinstanz dieser Regelungen jedoch mehrere tausend Kilometer in Berlin entfernt war, kam es zu einer eher mäßigen Umsetzung.

¹² Ebd., S. 376.

¹³ Ebd.; Krug, Strafexpeditionen, S. 62.

¹⁴ „Deutsche Südseekolonien“, S. 376; Krug, Strafexpeditionen, S. 19.

¹⁵ „Deutsche Südseekolonien“, S. 374.

¹⁶ Ebd., S. 374f.;

So kam es, dass Gebiete entweder zu einem viel zu geringen Preis erworben wurden oder aber auch dazu, dass zum Erwerb größerer Areale fingierte Verträge vorgelegt wurden, welche missverständliche Klauseln enthielten.¹⁷

Auffallend ist bei allen (deutschen) Kolonien, dass ihre Herrschaft weder ohne Zwangsmaßnahmen, noch ohne Gewalt gegenüber den kolonialisierten Gesellschaften ausgekommen ist. Alexander Krug konnte bei seiner Forschung ca. 200 Strafexpeditionen der NGK /des Kaiserreichs nachweisen, wobei die Dunkelziffer um einiges höher liegen wird.¹⁸ Diese Strafexpeditionen wurden als Reaktion auf Diebstahl, das vermeintliche Verbreiten von Gerüchten oder auch Morden an deutschen Siedlern entsandt. Den Beschuldigten wurde kein Gerichtsprozess zu Teil, sondern die Expeditionen waren gekennzeichnet durch eine extraordinäre Grausamkeit.¹⁹

Zudem stand die Welle des neuen Kolonialismus ganz im Licht der abolitionistischen Bewegung. Sklaverei sollte durch den kolonialen Staat verdrängt werden.²⁰ So heißt es auch im Artikel zum Schutzbrief der NGK: „hinsichtlich des Sklavenhandels werde empfohlen, daß Deutschland ähnliche Bestimmungen erlasse, wie sie von England und den Kolonien in dieser Beziehung eingeführt seien“²¹. Seit dem Slave Trade Act von 1807 wurde der Sklavenhandel im British Empire verboten und mit dem Slavery Abolition Act von 1833 sollte die Sklaverei generell verboten werden, wobei sie praktisch nur schrittweise abgebaut wurde.²² Dennoch kam es in den Kolonien weiterhin zu Sklaverei ähnlichen, unfreien Formen der Arbeit. So auch im Einflussgebiet der NGK. So wurde zum Beispiel den Indigenen eine Kopfsteuer auferlegt, um sie zur Arbeit für die Kompanie zu animieren.²³ Aber nicht nur Druckmittel, sondern auch praktische Formen der unfreien Arbeit, wie die *Kontraktarbeit (indentured labour)* spielten in Neuguinea eine Rolle: „Nach Schätzungen wurden zwischen 1884 und 1914 mindestens 85000 Insulaner innerhalb des ‘Schutzgebiets’ als Kontraktarbeiter verpflichtet , weitere 1500 waren Tagesarbeiter“²⁴.

¹⁷ Krug, Strafexpeditionen, S. 18.

¹⁸ Ebd., S. 376.

¹⁹ Ebd., S. 379-382.

²⁰ Conrad, Deutsche Kolonialgeschichte, S. 57.

²¹ „Deutsche Südseekolonien“, S. 375.

²² Henry , Slavery Abolition Act [https://www.britannica.com/topic/Slavery Abolition Act](https://www.britannica.com/topic/Slavery%20Abolition%20Act) [letzter Zugang: 21.09.23].

²³ Müller, Die deutsche Kolonie Neuguinea.

²⁴ Krug, Strafexpeditionen, S. 383.

Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu ein Viertel dieser Menschen hierbei ums Leben kann. Damit übertrafen die Todesraten dieser Arbeiter sogar noch die Zahl der Getöteten bei den Strafexpeditionen.²⁵

Tatsächlich erließ das Kaiserreich, wie es im Schutzbrief proklamierte, einige Bestimmungen zum „Schutz der Eingeborenen“.²⁶ So waren zum Beispiel Prügelstrafen nur für indigene Arbeiter:innen zulässig, Auspeitschungen waren nach der sogenannten „Strafverordnung für Eingeborene“ eigentlich untersagt, Frauen und Kinder sollten bei etwaigen Sanktionen geschont werden.²⁷ Jedoch dienten diese Verordnungen lediglich „als koloniales Feigenblatt um die Öffentlichkeit daheim zu beruhigen“²⁸. Tatsächlich wurden Verstöße gegen diese Verordnungen nicht sanktioniert.²⁹ Der Einsatz von organisierter Gewalt spielte also eine zentrale Rolle, sowohl während der Herrschaft der NGK, als auch ab 1899 bei der Herrschaft des Kaiserreichs über den deutsch besetzten Teil Neuguineas.

Der Einsatz von organisierter Gewalt ist dabei kein spezifisches Phänomen der NGK, sondern ein allgemeines Kernmerkmal kolonialer Herrschaft.³⁰ Dem liegen sowohl unterschiedliche strukturelle, als auch weltanschauliche Ursachen zu Grunde. Zum einen lassen sich hier bestimmte weltanschauliche Perspektiven, wie der Sozialdarwinismus in Kombination mit dem Narrativ der Zivilisierungsmission nennen. Zum anderen spielt auch die fehlende administrative Präsenz in den Kolonien als auch die große Entfernung etwaiger Kontrollinstanzen eine wichtige Rolle. Noch 1912 dauerte eine Reise, und da es bis 1914 noch kein Telegramm gab auch die Nachrichtenvermittlung, von Neuguinea nach Hamburg 42-49 Tage.³¹ Weiterhin ist die drastische Überzahl der Indigenen in den Kolonien im Verhältnis zu den Siedlern ein wichtiger Faktor gewesen. Im deutschen Pazifik Territorium lebten zum Beispiel ca. 600.000 Einwohner, wobei weniger als 1.000 davon Deutsche waren.³² Organisierte Gewalt sollte hierbei der Abschreckung dienen und die Stärke des kolonialen Staates beweisen.

²⁵ Ebd.

²⁶ „Deutsche Südseekolonien“, S. 374f.

²⁷ Krug, Strafexpeditionen, S. 379f.

²⁸ Ebd., S. 380.

²⁹ Ebd., S. 379.

³⁰ Ebd., S. 3.

³¹ Müller, Die deutsche Kolonie Neuguinea.

³² Conrad, Deutsche Kolonialgeschichte, S. 32.

Ebenso wird wohl die fehlende Basislegitimität des kolonialen Staates bei den indigenen Bevölkerungen als Anlass für organisierte Gewalt gesorgt haben. Während die Europäer davon überzeugt waren, an der Spitze einer teleologischen Gesellschaftsentwicklung zu stehen und das Wohl eben jener nun der Welt zu bringen, wurde dieses Narrativ nicht von den Indigenen geteilt. Sie reagierten oft mit Entzug, Passivität oder Widerstand auf die Ansprüche des kolonialen Staates. Daher war die Macht der Kolonisatoren lediglich auf, wie Michael Pesek es nennt, „Inseln der Herrschaft“, also kleine, lokal begrenzte Gebiete der Autorität, begrenzt.³³

Literaturverzeichnis:

Conrad, Sebastian: Deutsche Kolonialgeschichte. 4. Auflage, München 2019.

Henry, Natasha L.: Slavery Abolition Act. <https://www.britannica.com/topic/Slavery-Abolition-Act> [letzter Zugriff: 31.10.2024].

Hiery, Hermann (Hg.): Die Deutsche Südsee 1884-1914. Ein Handbuch. Paderborn 2001.

Krug, Alexander: „Der Hauptzweck ist die Tötung von Kanaken“. Die deutschen Strafexpeditionen in den Kolonien der Südsee 1872 1914 Tönning , Lübeck, Marburg 2005.

Müller, Sara: Die deutsche Kolonie Neuguinea. <https://www.goettingenkolonial.uni-goettingen.de/index.php/orte/die-deutschen-kolonien/die-deutschen-suedsee-kolonien> [letzter Zugriff: 31.10.2024].

Phillips, Andrew / Sharman, J.C.: Outsourcing Empire. How company states made the modern world, Princeton 2020.

Stern, Philip J.: Empire, Incorporated. The Corporations That Built British Colonialism, Cambridge 2023.

Material:

„Deutsche Südseekolonien“, in: Deutsche Kolonialzeitung 1885, Heft 12, S. 374-376.

URL: <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/kolonialbibliothek/periodical/titleinfo/7785166>

³³ Zitiert nach Conrad, Deutsche Kolonialgeschichte, S. 44.

Glossar:

Chartered Company	Handelskompanien / Handelsunternehmen, die mit besonderen Rechten, etwa von der Britischen Krone, ausgestattet waren und dadurch bestimmte Privilegien genossen und im quasi staatlichen Auftrag agierten
Monopol / Handelsmonopol	Auf diesem Markt existiert nur ein Anbieter bzw. es gibt nur einen Händler
Strafexpedition	Militärischer Feldzug mit dem Ziel, in einer bestimmten Region Bestrafungen an der Bevölkerung auszuführen.
Deutsche Kolonialzeitung	Das Publikationsorgan der Deutschen Kolonialgesellschaft, gegründet 1884
Indentured Labour	Arbeit mit einem Kontrakt (Vertrag) auf Zeit, oftmals ohne Lohn und in einem anderen Land oder Kolonie.